

EINWOHNERGEMEINDE BARGEN



ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG BARGEN

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

**Die Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Barga
gestützt auf**

die Gemeindeordnung (GO) vom 1. Oktober 2013
die Energiegesetzgebung des Bundes
die kantonale Bau- und Energiegesetzgebung

**erlässt
folgendes Reglement für die Versorgung der
Gemeinde mit elektrischer Energie**

A. Inhaltsverzeichnis

A.	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	5
	Art. 2 Begriffsbestimmungen	6
2.	Abschnitt: Kundenverhältnis	7
	Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
	Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	7
	Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel	9
3.	Abschnitt: Energielieferung	9
	Art. 6 Umfang der Energielieferung	9
	Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	10
	Art. 8 Einstellung der Energielieferung	11
4.	Abschnitt: Netzanschluss und Netznutzung	12
	Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	12
	Art. 10 Anschluss an die Verteilanlage	14
	Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen	17
	Art. 12 Leitungsbau in Aligementsterrain	17
	Art. 13 Niederspannungsinstallationen	18
5.	Abschnitt: Messeinrichtungen	19
	Art. 14 Messeinrichtungen	19
	Art. 15 Messung des Endverbrauchs	20
6.	Abschnitt: Tarifgestaltung	21
	Art. 16 Tarife	21
	Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung	21
7.	Abschnitt: Verrechnung und Inkasso	21
	Art. 18 Verrechnung	21
	Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung	22
8.	Abschnitt: Finanzielles und Zuständigkeiten	23
	Art. 20 Finanzierung Elektrizitätsversorgung	23
	Art. 21 Zuständigkeiten	25
9.	Abschnitt: Schlussbestimmungen	25
	Art. 22 Rechtspflege	25
	Art. 23 Widerhandlungen	26
	Art. 24 Übergangsbestimmungen	26
	Art. 25 Neue Anlagen	26
	Art. 26 Inkrafttreten	26
	Auflagezeugnis	27

Rechtsgrundlagen

Bund:

Strom VG	Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (Stand 1. Juni 2019)
StromVV	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (Stand 1. Juni 2019)
EN 50160	Netzqualitätskriterien
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (Stand 1. Januar 2018)
NEV	Verordnung vom 25. November 2015 (Stand 20. April 2016) über elektrische Niederspannungserzeugnisse
NISV	Verordnung vom 23. März 2016 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
ENV	Energieverordnung vom 1. November 2017 (Stand 1. April 2019)

Kanton:

KEnG	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (Stand 1. Januar 2012)
KEnV	Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (Stand 1. Januar 2012)

Weitere übergeordnete Rechtsgrundlagen bleiben vorbehalten

Abkürzungen

EVB	Elektrizitätsversorgung Barga
StromVG	Stromversorgungsgesetzgebung
StromVV	Stromversorgungsverordnung
ESTI	Eidg. Starkstrominspektorat
NIV	Niederspannungsinstallationsverordnung
NIN	Niederspannungsinstallationsnormen
EEA	Energieerzeugungsanlagen
BauG	Baugesetzgebung
ENV	Energieverordnung
WV	Werkvorschriften über die Erstellung elektrischer Installationen
ZGB	Zivilgesetzbuch

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Rechtsverhältnisse	¹ Dieses Reglement, die entsprechenden national und kantonale übergeordneten Gesetze, gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften des Bundes und des Kantons BE und des Gemeinderates, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällig spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem und in das Verteilnetz der EV Barga (,,EVB“ genannt) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVB angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVB und seinen Kunden.
Ausführungsvorschriften	² Der Netzanschluss an das Netz und/oder der Bezug sowie die Lieferung von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.
Individuelle Verfügungen	³ In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.), sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes (z.B. individuelle Verträge) festgesetzt oder vereinbart worden ist.
Aushändigung Reglement	⁴ Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarifstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EVB, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
Übergeordnete Vorschriften	⁵ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften (WV) der EVB.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Netzanschluss	Als Kunden gelten: ¹ Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
Netznutzung- und Energielieferungen	² Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVB das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer.
Kurzzeitmieter Untermieter	
Grundversorgung	³ Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EVB-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVB nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/ grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.
Energieerzeugungsanlagen	⁴ Kunden mit Energieerzeugungsanlagen können die so produzierte Energie selbst verbrauchen und den überschüssigen Teil in das Verteilnetz der EVB einspeisen. Solche Rücklieferungen werden durch die EVB mit einem separaten Tarif nach den gesetzlichen Richtlinien entschädigt.
Rücklieferung	
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	⁵ Kunden mit Energieerzeugungsanlagen können sich zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch organisieren. Dabei sind sämtliche nationalen und kantonalen Gesetze und Richtlinien einzuhalten. Die EVB schliesst dazu spezifische Verträge ab.

2. Abschnitt: Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Beginn Rechtsverhältnis	¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVB-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
Beginn Energielieferung	² Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, des Netzkostenbeitrags, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
Verwendungszweck	³ Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den nach diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
Energieabgabe an Dritte	⁴ Ohne besondere Bewilligung der EVB ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen der EVB keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Garagen und dergleichen.
Energieabgabe im ZEV	⁵ Die Energieabgabe an Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist möglich.
Einsicht in Unterlagen	⁶ Die EVB kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Abmeldung	¹ Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
Freier Kunde Kündigungsfrist	¹ Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der EVB unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr durch eingeschriebenen Brief kündigen. Vertragliche

Individueller Energieliefervertrag	Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Kunden mit einem individuellen Energieliefervertrag gelten als freie Kunden.
Nichtbenutzung	² Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
Lasten des Eigentümers	³ Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
Demontage Messeinrichtungen	⁴ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme-aufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen	⁵ Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVB vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
	⁶ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVB zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
Unbenutzter Anschluss	⁷ Wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird, kann er von der EVB abgetrennt werden.
	⁸ Die EVB kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

Meldepflicht	<p>¹ Der EVB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
--------------	---

3. Abschnitt: Energielieferung

Art. 6 Umfang der Energielieferung

Lieferungsumfang	<p>¹ Die EVB liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVB ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVB ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.</p>
Versorgung	<p>² Die Versorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben. Die EVB fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie die Nutzung erneuerbaren und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.</p>
Verantwortung Kunde	<p>³ Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote wie Schwimmbadheizungen, etc.) obliegt dem Kunden.</p>
Energieart	<p>⁴ Die EVB setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EVB ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.</p>

Notversorgung freier Kunden ⁵ Kunden mit freiem Netzzugang, welche die Energie bei Dritten beziehen, haben Anrecht auf eine Notversorgung, wenn der Dritte die bestellte Energie nicht liefern kann. Die Kosten einer solchen Notversorgung werden individuell nach den geltenden Gesetzen festgelegt.

Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

Energielieferung / Einschränkungen ¹ Die EVB liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

² Die EVB hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Information Unterbrechung ³ Die EVB wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Optimale Lastbewirtschaftung ⁴ Die EVB ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Werkes.

Pflichten des Kunden bei Stromunterbruch ⁵ Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder

Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Parallelbetrieb

⁶ Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen (auch Notstromaggregate) besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVB einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EVB-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVB-Netz spannungslos ist.

Keine Entschädigung bei Unterbruch

⁷ Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:

a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.

Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art. 8 Einstellung der Energielieferung

Infolge Kundenverhalten

¹ Die EVB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der EVB den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden.
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Mangelhafte Einrichtung

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVB oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Widerrechtlicher Energiebezug	³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
Zahlungspflicht	⁴ Die Einstellung der Energielieferung durch die EVB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
Haftung	⁵ Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVB oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Abschnitt: Netzanschluss und Netznutzung

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Bewilligungspflicht	<p>¹ Einer Bewilligung der EVB bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none">der Neuanschluss einer Liegenschaft; bzw. einer elektrischen Anlagedie Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses; beziehungsweise der Anschlussleistung;der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
---------------------	--

Gesuche und Installationsanzeigen	<p>² Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.</p> <p>³ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EVB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).</p>
Installationsbeginn	<p>⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Datenübertragung Verteilnetz	<p>⁵ Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVB-Verteilnetz ist der EVB vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVB und sind in der Regel entschädigungspflichtig.</p>
Bewilligungskriterien	<p>⁶ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none">den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVB entsprechen;im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
Besondere Bedingungen	<p>⁷ Die EVB kann zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebes besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none">für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVB oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;

¹ SR 734.27.

- d) zur rationellen Energienutzung
- e) mit Zustimmung der Betroffenen, mittels intelligenter Steuer- und Regeltechnik ferngesteuert den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom zu beeinflussen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlage

Erstellung Netzan- schluss	¹ Das Erstellen der Netzananschlussleitung ab der Netzananschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch die EVB oder dessen Beauftragte. Auf Verlangen des Kunden kann ein Konkurrenzangebot verlangt werden. Die EVB erhebt für Netzananschlussleitungen Anschlussgebühren.
Anschlussgebühr	¹ Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung bzw. der zulässigen Absicherung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung bzw. die zulässige Absicherung ist spezifisch festgelegt.
Baukosten	¹ Der für die Netzananschlussleitung notwendige Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten ab der Netzananschlussstelle sind nach Anleitung der EVB auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Aus dem Anschlussbeitrag oder den baulichen Kosten lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen. Die entsprechenden Kostenbeiträge und die baulichen Voraussetzungen sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.
Bestimmungen EVB	² Die EVB bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVB nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVB die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
Eigentumsab- grenzung	³ Als Netzgrenzstelle (Abgabestelle) für das Eigentum zwischen EVB-Netz und Hausinstallation gilt: <ul style="list-style-type: none">a) bei unterirdischer Zuleitung der EVB Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Netzananschlussleitung und der Kabelschutz ist im Eigentum der EVB.

	<p>Die Erstellungskosten gehen zulasten des Kunden, der Unterhalt besorgt die EVB.</p> <p>b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.</p>
Kosten Netzan- schlussleitung	<p>⁴ Die EVB erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Die Netzanschlussleitung sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden. Dient eine Netzanschlussleitung gemeinsam mehreren Objekten (Eigentumswohnungen, Doppel Einfamilienhäuser usw.) so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für die Erstellungskosten aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, Arealüberbauungen mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Autoeinstellhalle, Heizzentrale oder dergleichen können mit Bewilligung der EVB mit einem gemeinsamen Anschlussüberstromunterbrecher ausgerüstet werden, sofern die einzelnen Hauszuleitungen nicht über fremde Grundstücke führen. In allen Fällen bestimmt die EVB die Netzgrenzstelle (Abgabestelle).</p>
Gemeinsamer Netzanschluss	<p>⁵ Die EVB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. In diesem Fall gehen jene Leitungen inkl. Kabelschutz ins Eigentum der EVB über, an denen mehrere Kunden angeschlossen sind. Die EVB ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
Durchleitungsrecht	<p>⁶ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVB kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen.² Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. Die EVB ist berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
Änderung Anschlussleitung	<p>⁷ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlusslei-</p>

² BSG 732.11 - Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Kanton Bern)

	<p>tungen festgelegten Bestimmungen. Die Folgekosten gehen zu Lasten des Kunden. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.</p>
Leitungstrasse	<p>⁸ Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse der EVB nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.</p>
Zugang gewährleisten	<p>⁹ Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.</p>
Anlagen auf privatem Grund	<p>¹⁰ Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVB zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVB in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVB ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Im Baugebiet richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106ff BauG). Ausserhalb des Baugebietes erfolgt die Erschliessung vertraglich.</p> <p>¹¹ Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen sowie für die öffentliche Beleuchtung für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVB in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die EVB ist berechtigt, die erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
Eigentumsverhältnisse	<p>¹² Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVB und dem Kunden vertraglich separat geregelt.</p>
Vorübergehende Netzanschlüsse	<p>¹³ Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.</p>
Öffentliche Beleuchtung	<p>¹⁴ Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag der Gemeinde durch die EVB. Nach Ver-</p>

ständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVB berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EVB vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die EVB die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen ¹ Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EVB die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVB einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

² Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

³ Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVB zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Sorgfaltspflicht ⁴ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVB im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau in Alignementsterrain

¹ Die EVB ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

² Die EVB hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

Installationsbewilligung	¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes ³ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
Meldepflicht	² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EVB zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
Unterhaltungspflicht	³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. ⁴ Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen
Periodische NIV-Kontrollen	⁵ Die EVB fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVB führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichproben-

³ SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27:etc.

kontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

Zugang durch EVB ⁶ Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EVB oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Abschnitt: Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

Erstellung ¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen (Rundsteuerungen) werden von der EVB geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVB und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVB. Überdies stellt er der EVB den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Fernauslesungen, usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVB vorgeschriebenen Schloss versehen sein.

² Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVB. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten

Bei Beschädigungen ³ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVB für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁴ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Prüfung

⁵ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVB-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁶ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten

⁷ Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVB unverzüglich mitzuteilen.

Art. 15 Messung des Endverbrauchs

Zählerablesung

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVB. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die EVB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVB-Vorgaben zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich, oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die EVB eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

Fehlerhafte Messangaben

² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen

⁴ SR 941.20.

Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahren, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.

Verluste ⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Abschnitt: Tarifgestaltung

Art. 16 Tarife

Tarifverordnung ¹ Die anwendbaren Tarifstrukturen und Anschlussgebühren werden auf Antrag der EVB auf Verordnungsstufe durch den Gemeinderat festgelegt.⁵

Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung

Haftung bei Handänderung ¹ Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7. Abschnitt: Verrechnung und Inkasso

Art. 18 Verrechnung

Ablesen Zähler ¹ Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EVB oder durch Fernablesung.

⁵Anschlussgebühren / Wiederkehrende Gebühren

Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungsstellung Teilrechnung Sicherstellung (Prepaymentzähler)	<p>¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVB kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EVB kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der EVB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVB übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.</p>
Zusatzabgaben	<p>² Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.</p>
Zahlungsfrist	<p>³ Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein zu begleichen.</p>
Mahnverfahren	<p>⁴ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.</p> <p>⁵ Rechnungen und Mahnungen für die Gebühren und Kostenverrechnungen gemäss diesem Reglement können durch die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle verfügt werden, um den nötigen Rechtsöffnungstitel im Betreibungsverfahren zu sichern. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. <u>22</u> dieses Reglements.</p> <p>⁶ Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Barga.</p>
Fehler, Irrtümer bei Rechnungen	<p>⁷ Bei Rechnungen und Zahlungen werden festgestellte oder durch den Kunden berechtigt beanstandete Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt.</p> <p>⁸ Solange die EVB oder die Rechtsmittelinstanz die Beanstandung nicht gutgeheissen hat, ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.</p>

Fälligkeiten	<p>⁹ Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Anschlussleistung berechnet.</p> <p>¹⁰ Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig.</p>
Verjährung	<p>¹¹ Die einmaligen Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p>

8. Abschnitt: Finanzielles und Zuständigkeiten

Art. 20 Finanzierung Elektrizitätsversorgung

Finanzierung	<p>¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlage stehen der EVB die einmaligen Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren zur Verfügung.</p> <p>² Die Elektrizitätsversorgung muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.</p>
Spezialfinanzierung	<p>³ Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Art. 86 der Gemeindeverordnung (GV).</p>
Bilanzausgleich	<p>⁴ Der Rechnungsausgleich erfolgt unter Vorbehalt von Absatz (18) über eine Spezialfinanzierung (Bilanzausgleich Elektrizitätsversorgung).</p>
Werterhalt	<p>⁵ Die Elektrizitätsversorgung eröffnet eine Spezialfinanzierung Werterhalt.</p>
a) Einlagen in Wert- erhalt	<p>⁶ Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Elektrizitätsanlagen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.</p>

b) Höhe des Bestandes des Werterhalt	⁷ Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 25 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, kann auf Einlagen in die Spezialfinanzierung teilweise oder ganz verzichtet werden.
c) Entnahmen Wert-erhalt	⁸ Die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Verwaltungsvermögen der Elektrizitätsversorgung sowie die Kosten des werterhaltenden Unterhalts werden durch dieses Kapital finanziert.
Lebensdauer der Anlagen	⁹ Der Gemeinderat legt Aktivierungsgrenze von Investitionen und die Lebensdauer der Anlagen im Verwaltungsvermögen in einer Verordnung fest; er orientiert sich dabei an den Richtlinien der Elektrizitätsversorgungsbranche.
Abschreibungen	¹⁰ Die Abschreibungen der Anlagen erfolgen linear gemäss ihrer Lebensdauer.
Aktivierungsgrenze	¹¹ Die Aktivierungsgrenze kann für die regulatorische Kostenrechnung abweichend zur Aktivierungsgrenze in der Gemeinderechnung festgelegt werden.
Anschlussgebühren	¹² Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat die Person, die Elektrizität bezieht, für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. ¹³ Die Anschlussgebühr wird nach den Bestimmungen im Tarifreglement erhoben. ¹⁴ Bei einer Veränderung der Bemessungsgrundlagen ist die Anschlussgebühr anteilmässig nachzuzahlen (gemäss Tarifreglement). ¹⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
Wiederkehrende Gebühren	¹⁶ Die wiederkehrenden Gebühren werden nach der Tarifverordnung in Rechnung gestellt (Art. 16).
Gemeindeabgabe	¹⁷ Die Elektrizitätsversorgung stellt den Strombezüger/innen zusammen mit den jährlichen Gebühren die Gemeindeabgabe auf dem Stromverbrauch gemäss Gebührenreglement ⁶ der Gemeinde Barga in Rechnung und leitet diese an die Gemeinde weiter.

⁶ Art. 6.1.1 Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Barga, Teilrevision vom 01. Oktober 2013

Gewinnausschüttung	<p>¹⁸ Weist der Bilanzausgleich nach Abs. (4) einen Bestand von mehr als Fr. 500'000.00 aus, entscheidet der Gemeinderat, ob der diesen Betrag übersteigenden Bestand</p> <ul style="list-style-type: none">• als Gewinnausschüttung an den Steuerhaushalt der Gemeinde abgeliefert wird.• als Tarifvergütung an die Strombezüger/innen weitergegeben wird.• im Bilanzausgleich der Elektrizitätsversorgung belassen wird.
Finanzhaushalt	<p>¹⁹ Für den Finanzhaushalt und die Finanzkompetenzen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung⁷ sowie der Gemeindeverordnung Bargaen⁸.</p>

Art. 21 Zuständigkeiten

Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

Gemeindeversammlung	<p>¹ Die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates über Budget, Jahresrechnung und Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann die Elektrizitätsversorgung in ihrem Gemeindegebiet einem geeigneten Elektrizitätsversorgungsunternehmen EVU übertragen. Die Rechte und Pflichten des EVU sind vertraglich zu regeln.</p>
Gemeinderat	<p>³ Der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindebetriebskommission über die Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren und der wiederkehrenden Gebühren.</p>

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtspflege

Verwaltungsbeschwerde	<p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftliche Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Gerichtsstand ist Aarberg.</p>
-----------------------	--

⁷ Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV), BSIG 170.111 und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Bern (FHDV), BSIG 170.511

⁸ Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Bargaen und Organisationsverordnung des Gemeinderats Bargaen

Art. 23 Widerhandlungen

Bussen ¹ Widerhandlungen gegen das Elektrizitätsversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben weitere kantonale und eidgenössische Strafbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Bestand bestehende Anlagen ¹ Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 25 Neue Anlagen

Neue Anlagen. ¹ Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 26 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
² Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.
³ Insbesondere wird das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Juli 2011 der Gemeinde Barga aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2019 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Barga

Der Präsident:

Die Gemeindegreiberin:

sig. Hansjörg Weber

sig. Monika Käch

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2019 bis 29. November 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2019 bekannt.

Bargen, 09. Dezember 2019 Die Gemeindeschreiberin:

sig. Monika Käch